

Richtlinie der Hochschule Darmstadt für die Vergabe von Promotionsstipendien

August 2017

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Zweck der Förderung.....	2
§ 2 Berechtigte.....	2
§ 3 Vergabevoraussetzungen.....	2
§ 4 Art und Umfang der Förderung.....	3
§ 5 Stipendien.....	4
§ 6 Vergabe.....	6
§ 7 Bewilligungsverfahren.....	7
§ 8 Status von Promotionsstipendiatinnen bzw. Promotionsstipendiaten.....	7
§ 9 Berichterstattungspflicht.....	8
§ 10 Mitteilungspflicht.....	9
§ 11 Unterbrechung.....	9
§ 12 Verlängerung.....	9
§ 13 Beendigung der Förderung.....	10
§ 14 Inkrafttreten.....	11

Präambel

Die Hochschule Darmstadt ist bestrebt, den wissenschaftlichen Nachwuchs an der Hochschule Darmstadt zu fördern und vergibt Stipendien zur Unterstützung ihrer Promovierenden. Die Vergabe wird durch diese Richtlinie geregelt. Sie gilt für Promotionsstipendien, für deren Bewilligung und Abwicklung die Hochschule Darmstadt zuständig ist. Die Finanzierung kann dabei aus Haushaltsmitteln, für diese Zwecke eingeworbenen Landesmitteln, Drittmitteln, zweckgebundenen Spenden, Preisgeldern sowie anderweitig eingeworbenen Mitteln für Promotionsstipendien oder anderen hierfür einsetzbaren Mittel einer Hochschulprofessorin bzw. eines Hochschulprofessors erfolgen. Für Stipendien, deren Bewilligung direkt an Stipendiaten aufgrund eigener Stipendienrichtlinien erfolgt, wie beispielsweise Stipendien von DAAD, DFG oder einigen Stiftungen, ist diese Richtlinie nicht anwendbar.

Die Organisation, Vergabe, Abwicklung und Verwaltung der Mittel erfolgt durch die Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt.

§ 1 Zweck der Förderung

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden im Rahmen der dafür verfügbaren Mittel Förderungsleistungen an besonders qualifizierte Nachwuchskräfte für deren wissenschaftliche Qualifikation im Rahmen eines Promotionsverfahrens mit der Hochschule Darmstadt vergeben. Dabei können die Promovierenden sowohl im Rahmen eines kooperativen Promotionsverfahrens mit einer Partneruniversität promovieren als auch gemäß den entsprechenden Regelungen zur Verleihung eines eigenen Promotionsrechts an die Hochschule Darmstadt.

§ 2 Berechtigte

Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums ist ein mindestens guter Abschluss (Note 2,0) eines Masterstudiums und Erfüllung der Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sowie das Vorliegen der Unterlagen gemäß den Regelungen in § 6 Vergabe dieser Richtlinie. Förderleistungsempfänger sollen während des gesamten Förderzeitraums Angehörige der Hochschule Darmstadt sein.

§ 3 Vergabevoraussetzungen

- (1) Promotionsstipendien werden nur auf Antrag vergeben.
- (2) Die Auswahl von Förderleistungsempfängern erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen nach wissenschaftlichen und organisatorischen Kriterien durch den Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftliche Infrastruktur in Zusammenarbeit mit der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt.
- (3) Das Promotionsvorhaben darf nicht schon einmal durch ein Stipendium gefördert worden sein.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.

- (5) Voraussetzung für die Vergabe eines Stipendiums ist, dass der Stipendiat bzw. die Stipendiatin
- kein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhält;
 - keiner selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit nachgeht, die eine wöchentliche Arbeitszeit von fünf, bei wissenschaftlich geprägten Tätigkeiten, zehn Stunden überschreitet;
 - Stipendien können nur an Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler vergeben werden, die die Qualifikation für eine Promotion erfüllen;
- (6) Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die Altersgrenze von in der Regel 35 Jahren nicht überschritten sein. Die Altersgrenze kann sich in Ausnahmefällen verlängern, insbesondere bei Vorliegen einer Berufsausbildung oder dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung über den zweiten Bildungsweg.
- (7) Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten dürfen gemäß § 3 Nr. 44 EStG im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Sie dürfen nicht wie Beschäftigte in den Betrieb und dessen Ablauf eingegliedert werden. Einer Stipendiatin bzw. einem Stipendiaten darf ohne Erteilung eines Lehrauftrages die Durchführung von Lehraufgaben nicht übertragen werden.
- (8) Ein Wunsch nach Mitwirkung in der Lehre wird von der Hochschule Darmstadt für eine Qualifizierung unterstützt für die Dauer der Förderung im Umfang wie in Absatz (5) beschrieben.
- (9) Die Annahme eines Stipendiums verpflichtet die Stipendiaten ihre volle Arbeitskraft dem geförderten Forschungsvorhaben zu widmen, den individuell festgelegten Berichterstattungspflichten nachzukommen und an den Aktivitäten, insbesondere den Promotionsbegleitstudien, der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt teilzunehmen.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Förderleistungen wie die hier beschriebenen Promotionsstipendien werden als Zuschüsse im Rahmen der dafür verfügbaren Mittel gewährt. Die Auszahlung der Stipendienbeträge steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der entsprechenden Mittel.
- (2) Die Anzahl der insgesamt an der Hochschule vergebenen Stipendien richtet sich nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (3) Die Höhe eines Stipendiums wird jeweils individuell im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgesetzt. Die Höhe des Stipendiums ist auf einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe sowie für die Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlichen Betrag beschränkt. Für die Höhe von Stipendien aus Haushaltsmitteln, Preisgeldern, Spenden sowie anderweitig eingeworbener Mittel für Promotionsstipendien oder anderen hierfür einsetzbaren Mittel einer Hochschulprofessorin bzw. eines Hochschulprofessors gilt, dass Promotionsstipendien die Höhe der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen von Graduiertenkollegs vergebenen

Promotionsstipendien nicht überschreiten sollen. Die Höhe von Stipendien aus Drittmitteln oder für diese Zwecke eingeworbenen Landesmitteln richtet sich grundsätzlich nach dem Zuwendungsbescheid des Mittelgebers.

- (4) Die Förderdauer eines Stipendiums wird individuell im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgesetzt und richtet sich nach der Verfügbarkeit der Mittel.
- (5) Die Vergabe eines Stipendiums zur Vorbereitung einer Promotion erfolgt an Absolventinnen bzw. Absolventen eines Masterstudiums, die die Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand erfüllen in der Regel für sechs Monate für die Phase der Erarbeitung ihres Exposés und damit Vorbereitung auf die Promotion. Nach Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand kann ein Antrag auf ein Promotionsstipendium gemäß den nachfolgenden Regelungen gestellt werden.
- (6) Die Vergabe von Promotionsstipendien für angenommene Doktoranden erfolgt in der Regel für zwei Jahre. Die Laufzeit eines Stipendiums ergibt sich aus Inhalt und Ziel der wissenschaftlichen Arbeit, für die es gewährt wird, sollte aber in der Regel mindestens zwölf Monate betragen. Promotionsstipendien dürfen die Dauer von einem Semester nicht unterschreiten und können bis zur Dauer von zwei Jahren vergeben werden. Verlängerungen sind zulässig. Die Weiterförderung und Auszahlung im zweiten Jahr erfordert die Vorlage eines qualifizierten Zwischenberichts.
- (7) Eine Verlängerung eines Promotionsstipendiums um ein Jahr ist auf Antrag möglich, wobei eine Gesamtdauer von drei, in Ausnahmefällen, insbesondere im Falle einer Unterbrechung, von vier Jahren nicht überschritten werden darf. Für die Bewilligung für eines weiteren Jahres ist ebenfalls ein qualifizierter Zwischenbericht notwendig.
- (8) Die Vergabe von Abschlussstipendien für angenommene Doktoranden, die bisher nicht gefördert wurden, erfolgt auf Antrag für maximal sechs Monate.
- (9) Die Auszahlung eines Promotions- bzw. Abschlussstipendium erfolgt nur, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Promotion angenommen worden ist.
- (10) Über die bewilligten Mittel hinaus werden keine weiteren Leistungen übernommen.
- (11) Mittel für weitere mit der Forschungsarbeit verbundene Aktivitäten wie beispielsweise Reisen zu Konferenzen, Tagungen oder Workshops, können im Rahmen der Fördermaßnahmen der Hochschule Darmstadt unabhängig von der Gewährung eines Promotionsstipendiums beantragt werden.
- (12) Eine intensive Betreuung der Doktorarbeit bei Bewilligung eines Promotionsstipendiums wird vorausgesetzt und ist durch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zu dokumentieren.

§ 5 Stipendien

- (1) Ein Stipendium begründet kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis. Stipendien sind regelmäßig keine Einkünfte im Sinne der §§ 18, 19 EStG. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV und nicht sozialversicherungspflichtig. Ein Stipendium ist unter den Voraussetzungen § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei und unterliegt in

der Regel nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG. Die abschließende Klärung der Steuerfreiheit obliegt den Stipendiaten.

- (2) Auf ein Stipendium können die Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes nicht angewendet werden. Beihilfen in Krankheit-, Geburts- und Todesfällen können nicht gewährt werden.
- (3) Über die bewilligten Mittel hinaus können keine weiteren Leistungen wie beispielsweise Beiträge zur Sozialversicherung übernommen werden. Die Hochschule Darmstadt empfiehlt Stipendiaten im eigenen Interesse den Abschluss einer Kranken-, Unfall-, Haftpflicht und Risikolebensversicherung auf eigene Kosten zur angemessenen Deckung der einschlägigen Risiken.
- (4) Die Höhe eines Stipendiums wird unter der Voraussetzung festgelegt, dass
 - keine Einnahmen aus nichtwissenschaftlicher Tätigkeit bezogen werden, deren Umfang fünf Wochenstunden oder die Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte gem. BGBI. I S. 2474 bzw. der entsprechenden gesetzlichen Regelung überschreitet;
 - Einnahmen aus wissenschaftlicher Tätigkeit oder aus Lehrtätigkeit insgesamt den Betrag von € 6.000 im Jahr nicht übersteigen;
 - Stipendiaten für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum keine andere Förderung erhalten oder erhalten haben. Die Inanspruchnahme eines weiteren Stipendiums ist nicht zulässig.
 - Stipendiaten der Verpflichtung nachkommen, die Hochschule Darmstadt über alle Nebeneinkünfte (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien) zu informieren.
- (5) Die Ausübung oder Aufnahme von entgeltlichen Tätigkeiten während des Stipendiums darf Stipendiaten nicht daran hindern, sich überwiegend dem Stipendienzweck zu widmen.
- (6) In Ausnahmefällen kann die Aufnahme von Nebentätigkeiten mit Einkünften, die die "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" überschreiten, beantragt werden. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Hochschule Darmstadt. Dabei wird geprüft, ob die Nebentätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet. Die Hochschule Darmstadt kann in solchen Fällen die Nebeneinkünfte auf den Stipendienbetrag anrechnen, das Stipendium unterbrechen oder beenden.
- (7) Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag für insgesamt maximal sechs Monate, jedoch nicht mehr als drei Monate am Stück, mit der finanziellen Förderung zu pausieren und diese auszusetzen. In dieser Zeit gelten die Bestimmungen über die Wochenstunden und Höhe der Einkünfte für Nebentätigkeiten und den Zuverdienst nicht. Stichprobenartig werden darüber Nachweise verlangt. Die Förderdauer verlängert sich dadurch nicht.
- (8) Stipendiaten sind verpflichtet, die bei Beantragung maßgeblichen Sachverhalte mitzuteilen und Änderungen des Einkommens unverzüglich der Hochschule anzuzeigen.
- (9) Im Bedarfsfall kann zusätzlich zum Stipendium für kurzfristige Forschungsaufenthalte oder Praktika bei Partnerhochschulen der Hochschule Darmstadt eine Förderung durch

entsprechende Förderprogramme wie beispielsweise des DAAD oder Erasmus SMP in Anspruch genommen werden.

- (10) Die Zahlung des Promotionsstipendiums erfolgt monatlich jeweils zum 1. eines Monats durch die Hochschule Darmstadt.

§ 6 Vergabe

- (1) Ein Antrag auf ein Promotionsstipendium kann von interessierten und qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Hochschule Darmstadt schriftlich gestellt werden. Die Einreichung des Antrags ist bei der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt vorzunehmen.
- (2) Bei der Vergabe der Stipendien können nur solche Anträge berücksichtigt werden, die innerhalb der jeweils veröffentlichten Ausschreibungsfrist vollständig bei der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt eingegangen sind.
- (3) Ausschreibungen erfolgen hochschulöffentlich.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Bewerbungsformular,
 - Anschreiben mit der Begründung der Bewerbung (Motivationsschreiben),
 - Beschreibung des Promotionsvorhabens im Falle eines Antrags auf ein Stipendium zur Vorbereitung einer Promotion bzw. nach Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand das Exposé der geplanten Dissertation mit der Darstellung der durch die Promotionsförderung zu erbringenden Forschungsarbeiten, insbesondere zum Stand der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und der Vorarbeiten für das Vorhaben, des Beitrags der Arbeit und der gewählten Forschungsmethodik sowie des Arbeits-, Zeit- und Ressourcenplans, und, soweit vorhanden, eine Darlegung der Einbettung des Vorhabens in Arbeitszusammenhänge (z.B. Themencluster, Arbeitsgruppen) an der Hochschule Darmstadt,
 - Betreuungsvereinbarung,
 - Zusicherung des Forschungsprojekts, Fachbereichs oder Themenclusters, an dem das Promotionsvorhaben verortet ist, zur Ressourcennutzung und Verfügbarkeit eines Arbeits- bzw. Laborplatzes sowie der Mittel für benötigten Sachmittel zur Durchführung der Forschung,
 - ggf. Stellungnahme der Betreuenden,
 - die schriftliche Bestätigung der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand (außer bei Vorbereitungsstipendien,
 - Nachweis der Registrierung als Teilnehmer der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt bzw. der Immatrikulation an der Hochschule Darmstadt,
 - Lebenslauf,
 - die letzten Hochschulzeugnisse einschließlich Abiturzeugnis in einfacher Kopie.Die Formblätter dafür werden von der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt zur Verfügung gestellt.
- (5) Bewilligungsentscheidungen erfolgen nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

§ 7 Bewilligungsverfahren

- (1) Über die Gewährung eines Stipendiums entscheidet eine Promotionsstipendienkommission. Ihr gehören die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung, die oder der für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständig ist, und die Leitung der Graduiertenschule bzw. eine mit der Vergabe der Stipendien betraute Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Graduiertenschule an. Bei Bedarf können Mitglieder der Leitung des Zentrums für Forschung und Entwicklung beratend hinzugezogen werden.
- (2) Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.
- (3) Ein Promotionsstipendium wird unter Berücksichtigung des beantragten Zeitraumes bewilligt gem. §4.
- (4) Die Kommission entscheidet über die Vergabe von Stipendien nach Qualität und Erfolgsaussichten des Promotionsvorhabens sowie nach der Aussicht, innerhalb der beantragten Dauer tatsächlich zu einer erfolgreichen Einreichung der Dissertation zu kommen.
- (5) Die Kommission kann bei Bedarf die Erstellung eines Gutachtens anfordern.
- (6) Die Entscheidung über die Vergabe von Promotionsstipendien wird durch einen Bewilligungsbescheid den Antragstellern bekannt gegeben. Die Erteilung des Bescheides erfolgt durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsident für Forschung, die oder der für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständig ist.
- (7) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält einen förmlichen Bescheid über die Entscheidung der Kommission, der die Aussage „bewilligt“ bzw. „nicht bewilligt“ enthält. In diesem Bescheid wird auch auf die Rechte und Pflichten als Promotionsstipendiatin oder -stipendiat hingewiesen. Diese müssen vor Förderungsbeginn von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten zur Kenntnis genommen und unterschrieben der Promotionsstipendienkommission vorgelegt werden.
- (8) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie den Beginn, die Förderungsdauer und das Förderende.
- (9) Die Annahme der Förderung verpflichtet die Förderleistungsempfänger die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (10) Die zur Gewährung eines Stipendiums notwendigen Angaben und Unterlagen werden bei der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt verwaltet.

§ 8 Status von Promotionsstipendiatinnen bzw. Promotionsstipendiaten

- (1) Empfängerinnen bzw. Empfänger eines Stipendiums zur Vorbereitung einer Promotion können sich als Teilnehmerin bzw. Teilnehmer der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt registrieren. Empfängerinnen bzw. Empfänger eines Promotions- oder Abschlussstipendiums können sich gemäß HHG immatrikulieren. Das HHG regelt die Mitgliedschaft bzw. Angehörigkeit.

- (2) Die Erfassung der Daten zu Promotionen und Stipendienvergabe wird von der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt vorgenommen.

§ 9 Berichterstattungspflicht

- (1) Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind verpflichtet, der Hochschule Darmstadt, insbesondere den Betreuenden und der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt nach Absprache regelmäßig über Stand und Fortschritt der wissenschaftlichen Arbeit zu berichten, für die das Stipendium gewährt wird.
- (2) Als Voraussetzung für die Weiterförderung eines Promotionsstipendiums im zweiten und ggf. dritten Förderjahr reichen die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten zum Ende des jeweiligen Förderjahres einen Zwischenbericht und ein Gutachten der betreuenden Professorinnen bzw. Professoren spätestens zwei Monate vor Ablauf der laufenden Förderung ein. Auf dieser Grundlage entscheidet die Promotionsstipendienkommission über eine Weiterförderung.
- (3) Auf Anforderung kann auch bis zu acht Wochen nach Ablauf des Stipendiums ein Bericht über die während des Förderungszeitraums ausgeführten Arbeiten und das Ergebnis oder die Teilnahme an Kolloquien verlangt werden.
- (4) Nach Ablauf der Förderzeit des Promotions- bzw. des Abschlussstipendiums ist innerhalb von vier Wochen ein Bericht abzugeben, der den Stand der Dissertation dokumentiert. Sofern in diesem Zeitraum eine Abgabe der Dissertation noch nicht erfolgt ist, ist eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers zu den Gründen erforderlich.
- (5) Spätestens nach Abschluss oder bei Abbruch der Promotion informiert die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Promotionsstipendienkommission über die Ergebnisse und ggf. die Gründe für den Abbruch in Form einer kurzen Zusammenfassung, verbunden mit einer Stellungnahme der Betreuenden.
- (6) Die Hochschule Darmstadt legt Wert darauf, dass Forschungsergebnisse zeitnah publiziert oder, wenn daran ein wissenschaftliches Interesse besteht, in anderer Weise der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Es wird erwartet, dass in aus den Forschungsarbeiten entstehende Veröffentlichungen einen Hinweis auf die finanzielle Unterstützung des Promotionsvorhabens durch die Hochschule Darmstadt aufgenommen wird.
- (8) Nach Abschluss der Promotion stellt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihre bzw. seine Dissertation im Rahmen eines hochschulöffentlichen Vortrags an der Hochschule Darmstadt vor.
- (9) Nach Erhalt der Promotionsurkunde reicht der Stipendiat oder die Stipendiatin der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt ein Exemplar der publizierten Dissertation ein. Dies gilt auch, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Arbeit erst nach Auslaufen des Stipendiums abschließt.

§ 10 Mitteilungspflicht

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, den betreuenden Professoren und der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sowie Änderungen betreffend der dem Stipendium zugrunde liegenden wissenschaftlichen Tätigkeit, insbesondere deren Abbruch, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, die Hochschule Darmstadt über die Aufnahme einer Nebentätigkeit gemäß § 5 zu informieren.

§ 11 Unterbrechung

- (1) Eine Unterbrechung des Arbeitsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft oder aus einem anderen von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten nicht zu vertretenden wichtigen Grund ist grundsätzlich möglich. Hierüber sind Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten bei der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt vor Beginn der Unterbrechung angezeigt werden.
- (2) Bei Unterbrechung des wissenschaftlichen Vorhabens durch Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Förderungsdauer verlängert sich dadurch nicht. Die Unterbrechung während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.
- (3) Im Krankheitsfall wird das Stipendium bei Vorlage eines ärztlichen Attestes fortgezahlt. Die Förderungsdauer verlängert sich dadurch nicht. Die Unterbrechung während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.

§ 12 Verlängerung

- (1) Kann das Promotionsvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem Abschluss gebracht werden, ist auf Antrag unter Angabe der Gründe eine Verlängerung möglich, sofern bei Bewilligung des Promotionsstipendiums der maximale Förderzeitraum noch nicht erreicht werden würde.
- (2) Das Stipendium kann allerdings nur bis zum Ende des Zeitraums der genutzten Fördermaßnahme und nach Verfügbarkeit entsprechender Mitteln verlängert werden.
- (3) Eine Verlängerung kann nach Bedarf für einzelne Monate beantragt werden.
- (4) Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Promotionsvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Vorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden.
- (5) Voraussetzung für eine Verlängerung ist die rechtzeitige Vorlage eines schriftlichen Antrages und eines aktuellen Statusberichts durch die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten sowie eine befürwortende Stellungnahme der Betreuenden drei Monate vor Ende des Promotionsstipendiums.

- (6) Der Statusbericht soll die bisher durchgeführten und in dem beantragten Verlängerungszeitraum geplanten Arbeiten beschreiben und die Gründe für die Notwendigkeit einer Verlängerung erläutern.

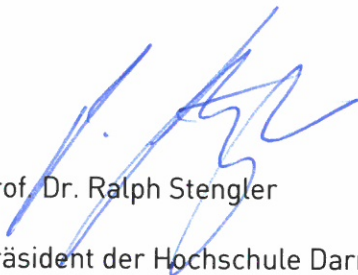
§ 13 Beendigung der Förderung

- (1) Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.
- (2) Ein Stipendium endet innerhalb des Bewilligungszeitraums mit Ablauf des Monats, im dem Stipendiaten
 - das Promotionsvorhaben abrechnen,
 - das Stipendium schriftlich kündigen,
 - die Promotionsprüfung abschließen, gegeben durch den Termin der Disputation,
 - eine berufliche Tätigkeit aufnehmen, die die zulässige Arbeitsdauer für Nebentätigkeiten übersteigt, oder eines Referendariats oder Praktikums,
 - oder das Promotionsverfahren durch die jeweilige Universität beendet wird,
 - oder die Hochschule Darmstadt das Stipendium widerruft oder einen Erstattungsanspruch geltend macht.
- (3) Bei Beendigung oder Abbruch des Promotionsvorhabens sind Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten verpflichtet, unverzüglich ihre Betreuenden sowie die Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt entsprechend zu unterrichten.
- (4) Ein Stipendium kann durch Widerruf des Bewilligungsbescheides auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und ein Erstattungsanspruch entsprechend dem Umfang des Widerspruchs geltend gemacht werden, wenn
 - ein wichtiger Grund dazu Anlass gibt. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn dafür zugeteilte Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden oder wenn der Förderzweck erkennbar nicht erfüllt werden kann, weil die wissenschaftliche Eigenleistung für das Forschungsziel nicht ausreicht und die bzw. der Geförderte sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Verwirklichung bemüht,
 - die Bewilligung durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt worden sind,
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb von der Hochschule Darmstadt gesetzter Fristen erfüllt worden sind,
 - die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
 - bei Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht und Berichterstattung gemäß §10 dieser Richtlinien,
 - die Voraussetzungen der Förderung weggefallen sind.
- (5) Für die Rückzahlung der Förderungsleistungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Hessen.
- (6) Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob die Förderleistung bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hochschule Darmstadt behält sich das Recht vor, Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinien vorzunehmen. Die vorliegende Fassung der Richtlinien für die Promotionsförderung tritt zum Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Darmstadt, 22.08.2017



Prof. Dr. Ralph Stengler
Präsident der Hochschule Darmstadt